

# VERORDNUNGSBLATT

2024/23

26.09.2024

Impressum

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:  
Bildungsdirektion für Oberösterreich,  
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

## INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

| APS | BS | AHS | BMHS | BA |
|-----|----|-----|------|----|
|-----|----|-----|------|----|

### RECHTSVORSCHRIFTEN

|   |   |   |   |   |                                                                                                                                                                                                    |   |
|---|---|---|---|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
|   |   |   | X |   | 83. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Änderung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Linz 1 (Bau und Design)          | 2 |
| X |   |   |   |   | 84. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung                                                                                      | 2 |
| X | X | X | X | X | 85. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung                                                                                      | 3 |
|   |   | X | X | X | 86. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Prüfungstermine von abschließenden Prüfungen für den Haupttermin 2025 sowie dessen weitere Termine                                | 3 |
| X |   |   |   |   | 87. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die vorzulegenden Personalurkunden und die Fristen für die Schülereinschreibung 2025/2026 (Schülereinschreibungsverordnung 2025/2026) | 4 |

### MITTEILUNGEN

|   |  |   |   |  |                     |   |
|---|--|---|---|--|---------------------|---|
| X |  | X | X |  | Personalnachrichten | 6 |
|---|--|---|---|--|---------------------|---|

---

RECHTSVORSCHRIFTEN

---

**83. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ÄNDERUNG DER EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER HÖHEREN TECHNISCHEN BUNDESLEHRANSTALT LINZ 1 (BAU UND DESIGN)**

Auf Grund des § 128c Abs 2 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl Nr. 242/1962 idgF, wird verordnet:

**§ 1**

Die im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, 01/2009 vom 15.01.2009, kundgemachte Errichtung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt, 4020 Linz, Goethestraße 17, mit der Bezeichnung: „Kompetenzzentrum HTL1 Bau und Design“, wird wie folgt abgeändert:

Neuer Geschäftsführer ist Herr DI Dr.tech. Josef Wolfsgruber

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-117/0007-allg/2024)

**84. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG**

**§ 1**

Gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz idgF wird für die Mittelschulen und Polytechnischen Schulen in Oberösterreich der PTS Aktionstag am Freitag, 11. Oktober 2024 beim Tag der offenen Tür in der Straßenmeisterei Ansfelden für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

**§ 2**

Die Entscheidung über eine Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schule.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/0032-allg/2024)

## 85. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

### § 1

Gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz idGF wird für die Schulen in Oberösterreich der OÖ Pressetag „Ohne Journalismus keine Demokratie“ am Mittwoch, 19. November 2024 im Ursulinenhof Linz für die teilnehmenden Schüler/innen ab der 5. Schulstufe sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

### § 2

Die Entscheidung über eine Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schule.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/0033-allg/2024)

## 86. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE PRÜFUNGSTERMINE VON ABSCHLIESSENDEN PRÜFUNGEN FÜR DEN HAUPTTERMIN 2025 SOWIE DESSEN WEITERE TERMINE

Gemäß § 36 Abs 4 sowie § 35 Abs 2 des Schulunterrichtsgesetzes und gemäß § 35 Abs 2 sowie § 34 Abs 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (BGBl. Nr. 33/1997) wird verordnet:

### § 1

Die Prüfungstermine (Haupttermin 2025 sowie die daraus folgenden Termine) für die standardisierten Prüfungsgebiete im Rahmen der abschließenden Prüfungen einschließlich der Berufsreifeprüfung sowie Externistenprüfungen, die einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung entsprechen, wurden durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet (BGBl. II Nr. 110/2023 sowie BGBl. II Nr. 255/2024).

Für die nicht standardisierten Prüfungsgebiete im Rahmen von abschließenden Prüfungen einschließlich der Berufsreifeprüfungen sowie Externistenprüfungen, die einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung entsprechen sowie für das erstmalige Antreten zur Abschlussprüfung an berufsbildenden mittleren Schulen in Oberösterreich, werden der Haupttermin 2025 sowie dessen weitere Termine festgelegt.

AHS, AHS für Berufstätige, BMHS, BMHS für Berufstätige, BAfEP, Kolleg und Kolleg für Berufstätige:

|                             | Haupttermin 2025    | Prüfungstermin Herbst 2025 | Prüfungstermin Winter 2026 |
|-----------------------------|---------------------|----------------------------|----------------------------|
| Klausurarbeit               | 05.05.- 16.05.2025  | 15.09. – 26.09.2025        | 07.01. – 19.01.2026        |
| Kompensationsprüfung        | 26.05. – 28.05.2025 | 09.10. – 10.10.2025        | 29.01. – 30.01.2026        |
| Präsentation und Diskussion | 10.03. – 04.07.2025 | 15.09. – 24.10.2025        | 08.01. – 13.02.2026        |
| Mündliche Prüfung           | 02.06. – 04.07.2025 | 13.10. – 24.10.2025        | 03.02. – 13.02.2026        |

Die mündlichen Kompensationsprüfungen an berufsbildenden mittleren Schulen finden mindestens eine Woche nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung statt und werden an den von den Schulen separat angegebenen Terminen durchgeführt. Zwischen der letzten Klausurarbeit und dem Beginn der mündlichen Prüfungen hat ein mindestens zwei Wochen umfassender Zeitraum zu liegen.

Die konkreten Termine an den jeweiligen allgemeinbildenden höheren Schulen und berufsbildenden höheren Schulen werden durch die Bildungsdirektion für Oberösterreich im Einvernehmen mit den einzelnen Schulen festgelegt und sind an der jeweiligen Schule kundzumachen.

## § 2

Gemäß § 35 Abs 2 SchUG bestellt die Bildungsdirektion für Oberösterreich die Schulleitung der eigenen Schule als Vorsitzende der abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2025 sowie dessen weitere Termine. Abweichungen davon erfolgen durch gesonderte Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich.

## § 3

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-122/0001-2024)

# **87. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE VORZULEGENDEN PERSONALURKUNDEN UND DIE FRISTEN FÜR DIE SCHÜLEREINSCHREIBUNG 2025/2026 (SCHÜLEREINSCHREIBUNGSVERORDNUNG 2025/2026)**

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. 76/1985 idgF, wird von der Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet:

## § 1

### **Allgemeines**

- (1) Die Schülereinschreibung der gemäß § 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985 idgF., schulpflichtig werdenden Kinder erfolgt durch
  - a. Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder und administrative Aufnahme verbunden mit einer Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen der sprachlichen Frühförderung (administrative Schülereinschreibung) und
  - b. mit einer Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Kompetenzen des Kindes, insbesondere der Sprachkenntnisse (pädagogische Schülereinschreibung).
- (2) Die pädagogische Schülereinschreibung hat jedenfalls getrennt von der administrativen Schülereinschreibung zu erfolgen.

## § 2

### **Fristen**

- (1) Die administrative Schülereinschreibung für das Schuljahr 2025/2026 hat jedenfalls zwischen 4. November und 29. November 2024 zu erfolgen.
- (2) Die pädagogische Schülereinschreibung für das Schuljahr 2025/2026 muss jedenfalls spätestens mit 4. März 2025 abgeschlossen sein.

- (3) Der genaue Zeitraum für die Schülereinschreibung ist unter Beachtung allfälliger gesundheits- und hygienepreventiver Bestimmungen schulautonom festzulegen.
- (4) Die Termine sind so anzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten eine rasche Durchführung der Schülereinschreibung gewährleistet ist.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

#### **Administrative Schülereinschreibung**

- (1) Bei der Schülereinschreibung sind folgende Personaldokumente vorzulegen:
  - a. Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch,
  - b. Meldebestätigung,
  - c. bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, den Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt,
  - d. bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument,
  - e. Sozialversicherungskarte und
  - f. das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.
- (2) Die persönliche Vorstellung des Kindes bei der administrativen Schülereinschreibung kann entfallen, ist aber jedenfalls bei der pädagogischen Schülereinschreibung verpflichtend.
- (3) Von der persönlichen Übergabe der in Abs. 1 genannten Daten kann abgesehen werden. Diese können von den Erziehungsberechtigten auch elektronisch oder postalisch übermittelt werden.

### **§ 4**

#### **Schulreifeüberprüfung**

#### **Pädagogische Schülereinschreibung**

- (1) Die persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten hat jedenfalls bei der Überprüfung der Schulreifebestimmung zu erfolgen.
- (2) Spätestens bei der pädagogischen Schülereinschreibung sind alle für die Beurteilung des Entwicklungsstandes – insbesondere des Sprachstandes - und der Kompetenzen des Kindes relevanten Unterlagen von den Erziehungsberechtigten vorzulegen, in das Verfahren einzubeziehen und zu berücksichtigen. Art und Umfang der vorgelegten Unterlagen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind zu dokumentieren.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind bei Bedarf über Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung zu beraten.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 12.10.2023, GZ: Präs/3a-82/6-2023, VOBL. 23/2023, außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-82/0001-allg/2024)

---

## MITTEILUNGEN

---

### PERSONALNACHRICHTEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat nachstehend angeführten Lehrerinnen/Lehrern Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Herr Prof. Mag. Manfred **Fath**, BORG Grieskirchen  
Frau Prof. Mag. Karin **Grunenberg**, Europagymnasium Baumgartenberg  
Frau Prof. Mag. Adelheid **Böhm**, BHAK/BHAS Linz, Aubrunnerweg  
Frau Dipl.-Päd. Anna **Zogsberger**, BEd, HBLA f. w. Berufe Braunau  
Frau Prof. Mag. Edith **Hochmeier**, HBLA f. w. Berufe Kirchdorf  
Frau Prof. Mag. Helga **Eisenköck-Rothwangl**, HTBLA Grieskirchen  
Herr Prof. Mag. Johann **Zahlberger**, HTBLA Andorf  
Frau Prof. Mag. Barbara **Cermak**, BBA f. Elementarpädagogik Steyr  
Herr Christian **Grubmayr**, SMS 3 Wels-Pernau